

Einkaufsbedingungen BENET AUTOMOTIVE s.r.o.

(nachfolgend nur EB) Gültig ab 1.1.2020

- 1. Bestellung und ihre Erfordernisse** Die Bestellung, die von der Firma BENET AUTOMOTIVE s.r.o. ausgestellt wird chfolgend BA annt), muss in Übereinstimmung mit den internen Vorschriften des Unternehmens und dem Lieferanten oder dem Verkäufer oder dem Auftragnehmer (nachfolgend als Lieferant bezeichnet) schriftlich auf Ba-Formularen erfolgen. Die Bestellung erfolgt stets elektronisch an die vom Lieferanten angegebene Postadresse/en und ist auch ohne Unterschrift und Stempel gültig. Wenn die Bestellung von dem Kunden über GBI- oder B2B-Portale angefordert wird, werden nur die Daten aus der Bestellung elektronisch versendet, nicht die gesamte Bestellung auf dem BA-Formular von SAP. Die Bestellung kann nur durch schriftliche und datierte Ergänzungen geändert werden, die von beiden Partnern vereinbart wurden. BA weist den Lieferanten darauf hin, dass die Berechtigung einer Bestellung, die diese Einkaufsbedingungen nicht erfüllt, überprüft werden muss.
- 2. Annahme der Bestellung.** Die Frist für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten beträgt 3 Arbeitstage, innerhalb dieser Frist muss der Eingang bestätigt werden – BA wurde mitgeteilt, andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Bestellung nicht akzeptiert wurde. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ist BA berechtigt, ausschließlich auf Mitarbeiter der Einkaufs- und Logistikabteilung zu verhandeln. Der Lieferant hat BA schriftlich über die für sein Handeln verantwortlichen Personen zu nennen. Durch die Bestätigung des Bestelleinganges akzeptiert der Lieferant diese Einkaufsbedingungen, die zum integralen Inhalt der Bestellung werden. Wenn der Lieferant die Lieferung auf der Grundlage einer unbestätigten Bestellung durchführt und BA die Lieferung annimmt, hat der Lieferant diese Einkaufsbedingungen akzeptiert, die zum integralen Bestandteil der Bestellung wurden.
- 3. Lieferung der Ware.** Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware an Werktagen von 7.00 bis 14.00 Uhr oder zu einem bestimmten Zeitpunkt an der Adresse: BENET AUTOMOTIVE sro, Topolová 810, 28924 Milovice, Tschechische Republik, an BA zu liefern bei vorab vereinbarten Entladefenstern auf eigene Kosten, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. In den Bestellungen können im Einzelfall die besonderen Geschäftsbedingungen unter Hinweis auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen internationalen Lieferbedingungen von INCOTERMS ausgehandelt werden. Bei zollpflichtigen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, BA die genaue Lieferzeit jeweils einen Tag vor der Lieferung oder spätestens bis 9.00 Uhr am Tag der Lieferung schriftlich mitzuteilen, da diese Waren beim Zollamt in Mladá Boleslav registriert sein müssen für die Zollabfertigung. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann BA die Entladung aufgrund der Zollabfertigung nicht am selben Tag sicherstellen, und vom Lieferanten verursachte Kosten für Ausfallzeiten und Wartezeiten gehen zu Lasten des Lieferanten. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Lieferant verpflichtet, alle behördlichen und ähnlichen Genehmigungen und Kontrollen sowie die Verzollung von Waren und deren Besteuerung sicherzustellen und alle damit verbundenen Kosten einschließlich Steuern und Abgaben zu tragen. Die Lieferung von Waren in Mehrwegverpackungen muss im Voraus vereinbart werden. Andernfalls hat BA die Rücksendung von Mehrwegverpackungen innerhalb angemessener Frist auf Kosten des Lieferanten sicherzustellen.
- 4. Eigentumsübergang.** Die vom Lieferanten gelieferte Ware geht mit Übergabe, Übernahme und Unterzeichnung des Lieferscheins durch BA in das Eigentum der auf dem Lieferschein genannten Adresse von BA über.
- 5. Beschädigungsgefahr** Die Gefahr der Beschädigung der Ware geht mit der Übernahme auf BA über.
- 6. Lieferung größerer Warenmengen.** Wenn der Verkäufer eine größere Menge liefert als bestellt wurde, kann BA die Lieferung annehmen oder die Annahme der Mehrmenge verweigern. Nimmt er die überzählige Ware ganz oder teilweise an, zahlt er auch für sie den der Bestellung entsprechenden Kaufpreis. Weigert er sich, eine oder alle der überzähligen Waren, so hat er den Lieferanten zu benachrichtigen und ihn auf eigene Kosten innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Abnahme der nicht abgenommenen Waren aufzufordern, es sei denn, er hat dies bereits beim Abladen getan. Unterlässt der Lieferant dies innerhalb einer Woche, so entscheidet BA, ob er diese Waren auf Kosten des Lieferanten einlagert oder auf eigene Kosten an seinen Sitz oder den Ort liefert, von dem aus er geliefert wurde. BA ist berechtigt, die auf diese Weise entstandenen Kosten zur Begleichung der Rechnung für die jeweilige Lieferung dazuzurechnen.
- 7. Qualität, Leistung und Gewährleistung des Verkäufers** Der Lieferant übernimmt die Qualitätsgarantie für 24 Monate nach Lieferung und die gesetzlichen Gewährleistungen für Mängel, die innerhalb der gesetzlichen Frist nach Lieferung an der Ware festgestellt wurden, sofern keine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde. Ausführung zu liefern und in geeigneter Weise zu verpacken oder für den Transport bereitzustellen, es sei denn, in der Bestellung wurde eine bestimmte Methode angegeben. Wenn in der Bestellung die Qualität oder das Design der Waren nicht angegeben ist, muss die Qualität und das Design dem in der Bestellung angegebenen Zweck oder dem Zweck entsprechen, für den diese Waren normalerweise verwendet werden. Soll die Ware nach Muster oder Vorlage geliefert werden, muss die Lieferung die Eigenschaften des von BA gelieferten Musters oder der Vorlage aufweisen. Besteht eine Diskrepanz zwischen der Bestimmung der Qualität oder des Designs der Ware gemäß diesem Muster oder dieser Vorlage und der Bestimmung der Ware in der Bestellung, ist die Angabe in der Bestellung maßgeblich, sofern keine Diskrepanz zwischen ihnen besteht. Verstößt der Lieferant gegen diese Pflichten, ist die Ware mangelhaft. Zu den Mängeln der Ware zählen die Lieferung anderer Waren sowie Mängel an Unterlagen. Der Lieferant haftet für den Mangel, den die Ware zu dem Zeitpunkt hat, an dem die Gefahr einer Beschädigung der Ware auf BA übergeht, auch wenn der Mangel erst nach diesem Zeitpunkt erkennbar wird. Sie haftet auch für Mängel, die nach Ablauf dieser Frist auftreten, wenn sie auf einer Verletzung ihrer Pflichten beruhen, sowie für Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten.
- 8. Mängel der Ware, Reklamationen.** BA wird den Lieferanten nach deren Entdeckung über die Mängel informieren, diese angeben und die Art und Weise auswählen, in der die Mängelhaftungsansprüche von BA erfüllt werden. Sie kann die Lieferung von Ersatzware für mangelhafte Ware, die Lieferung fehlender Ware und die Beseitigung von Rechtsmängeln oder die Beseitigung von Mängeln durch Nachbesserung der Ware verlangen, wenn die Mängel behebbar sind, die Nachfrist verlängern oder einen angemessenen Nachlass auf den Kaufpreis verlangen. Der Anspruch kann durch Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden. Wenn festgestellt wird, dass die Waren irreparabel sind oder die Reparaturkosten zu hoch sind, muss der Lieferant den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen und eine Ersatzauswahl verlangen. Behebt der Verkäufer die Mängel der Ware nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder behebt der Verkäufer die Mängel nicht vor Ablauf der Frist, kann BA die offene Bestellung stornieren oder einen angemessenen Nachlass auf den Kaufpreis verlangen. Das Verfahren zur Rücksendung der ersetzten Ware und die Erstattung der damit verbundenen Kosten gelten entsprechend den Bestimmungen zur Rücksendung nicht bestellter Ware. BA hat das Wahlrecht und der Lieferant ist verpflichtet, auf diese Entscheidung zu warten. Neben diesen Ansprüchen stehen dem Käufer Schadensersatz sowie eine Vertragsstrafe zu. Der tatsächliche Schaden

wird ersetzt, und der Schaden, den BA infolge eines Mangels an der vom Lieferanten gelieferten Ware oder infolge einer Verletzung der Pflichten des Lieferanten entstehen muss, wird ebenfalls als Schaden angesehen. Der Anspruch auf einen Nachlass auf den Kaufpreis bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Wert, den die Ware mangelfrei gehabt hätte, und dem Wert, den die mit den Mängeln gelieferte Ware hatte, der maßgeblich für die Bestimmung der Werte war, als die fällige Leistung zu erbringen war. BA kann den Kaufpreis um einen Rabatt mindern, sofern dieser bereits gezahlt wurde, und eine Rückerstattung bis zur Höhe des Rabatts zusammen mit Zinsen von 18% p.a. verlangen, oder diese mit einer anderen Forderung verrechnen. Bis zur Beseitigung der Mängel ist BA nicht verpflichtet, den Teil des Kaufpreises zu zahlen, der ihrem Rabattanspruch entspricht, wenn die Mängel nicht behoben werden. Die Auswirkungen einer Stornierung eines Auftrages treten nicht ein oder entfallen, wenn BA die Ware nicht in dem Zustand zurücksenden kann, in dem sie eingegangen ist, mit folgenden Ausnahmen:

- (a) wenn die Unmöglichkeit der Rücksendung der Ware in dem darin angegebenen Zustand nicht auf die Handlung oder Unterlassung von BA zurückzuführen ist, insbesondere wenn der Mangel erst während der Bearbeitung, oder während der Gewährleistungsfrist aufgetreten ist,
- (b) wenn sich der Zustand der Waren infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Inspektion zum Zwecke der Feststellung von Mängeln an den Waren geändert hat;
- (c) wenn BA vor der Feststellung von Mängeln die Ware oder einen Teil davon verkauft oder die Ware ganz oder teilweise verbraucht oder bei normalem Gebrauch verändert hat. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Ware unverkauft oder unbenutzt oder verändert zurückzusenden und dem Verkäufer insoweit Wertersatz zu leisten, als er von der genannten Nutzung der Ware profitieren würde. Der Lieferant ist verpflichtet, den gesamten Kaufpreis zu erstatten, wenn dieser bereits bezahlt wurde. Kommt es zwischen den Parteien zu Streitigkeiten darüber, ob die Ware tatsächlich mangelhaft ist - der Lieferant die Forderung nicht anerkennt oder anerkennen will, es besteht jedoch ein Streit bezüglich des Nachlasses auf den Kaufpreis, sind die Parteien verpflichtet, eine gütliche Einigung zu finden: garantiert durch die Tatsache, dass es ein unabhängiger Sachverständiger sein muss, der vom Landgericht ernannt wird und in der Liste der zugelassenen Sachverständigen geführt wird. Die für diese Lösung anfallenden Kosten trägt die Partei zum Nachteil des Gutachtens. **Warendokumente.** Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Ware zu übergeben. In allen Fällen handelt es sich um eine Konformitätserklärung, einen Ursprungsnachweis, ein Garantiezertifikat, die für die Zollabfertigung der Waren erforderlichen Unterlagen, sofern diese von BA zur Verfügung gestellt werden, ansonsten um Zollabfertigungsnachweise, Dokumente über die Zahlung von Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer, sofern diese Verpflichtung den Lieferanten belastet, Nachweis aller amtlichen Kontrollen erforderlich. Darüber hinaus ist die Dokumentation für bestimmte Waren üblich, in der Bestellung gefordert oder obligatorisch. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Sicherheits-, Betriebs- und Serviceunterlagen oder sonstige Unterlagen, Zertifikate, Revisionen usw.. Zu jeder Lieferung sind ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer nach BA und Angaben auf dem in der Bestellung angeforderten Lieferschein beizufügen. **Verzug und Schäden.** Bei Verzug des Auftragnehmers ist BA berechtigt, einen anderen Termin zu setzen, Lieferung und Schadensersatz zu verlangen oder nur den entstandenen Schaden zu ersetzen und vom Auftrag zurückzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, BA die Verzögerung unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen, die Art des Hindernisses mitzuteilen, das die Erfüllung seiner Verpflichtung verhindert oder verhindern wird, sowie die Folgen davon. Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der Verantwortliche auf das Hindernis aufmerksam geworden ist oder es mit der gebotenen Sorgfalt hätte erfahren können. Sie sind von der Schadensersatzpflicht befreit, wenn sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung auf Umständen beruht, die eine Haftung ausschließen. Der Haftungsausschluss gilt als Hindernis, das unabhängig vom Willen des Auftragnehmers eingetreten ist und dessen Erfüllung unmöglich macht, es sei denn, es ist vernünftigerweise anzunehmen, dass der Auftragnehmer oder seine Folgen dies abgewendet oder überwunden hätten. Die Haftung wird durch ein Hindernis nicht ausgeschlossen, das erst zum Zeitpunkt des Leistungsverzuges des Lieferanten oder aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse entstanden ist. Der Ausschluss von Haftungseffekten ist begrenzt auf die Dauer des Hindernisses, das mit diesen Effekten verbunden ist.. Der tatsächliche Schaden wird ersetzt, und der Schaden, der dem Geschädigten durch die Entstehung von Kosten infolge einer Verletzung der Pflichten des Vertragspartners entsteht, gilt ebenfalls als Schaden.

- 9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.** Der Kaufpreis ist auf der Grundlage einer gemäß diesen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung fällig, die zu den nachstehend angegebenen Fälligkeitsterminen an die hier angegebene Adresse bei BA geliefert wird. Rechnungen sind unmittelbar nach Versand (Auslieferung) der Ware an die Adresse des Firmensitzes - BENET AUTOMOTIV GmbH, Choboteká 365, 29301 Čejetice, getrennt von der Lieferung auszustellen und am besten elektronisch an Mail-Adresse uclarna@benet-auto.cz zu versenden. Sofern nicht anders vereinbart, muss die Bestellung vollständig, eine Rechnung gemäß Bestellung und erst nach vollständiger Lieferung in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung ist frühestens ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware fällig, wenn sie vor der Lieferung geliefert wurde. Sofern Teillieferungen mit Teilabrechnung nicht ausdrücklich im Voraus vereinbart wurden, akzeptiert BA nur eine Rechnung über die gesamte Bestellung und erst nach Lieferung der letzten Teillieferung. Bei vorzeitigen Lieferungen beginnt die Fälligkeit der Rechnung, auch wenn sie angenommen wird, frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin zu berechnen. Die Rechnung muss die gesetzlichen Bestimmungen des Steuerbelegs und weitere vereinbarte Daten enthalten: BA-Bestellnummer, Lieferant-Lieferscheinnummer einzelne Positionen auf der Rechnung sortiert und entsprechend der Bestellung nummeriert. Die Fälligkeit der Rechnungen beträgt - sofern nicht anders angegeben - 30 Tage ab Rechnungsdatum. Bei einer Laufzeit von 14 Tagen gewährt der Lieferant einen Rabatt von 2% auf den Gesamtpreis. Wenn der Lieferant einen Rabatt gewähren und damit den Fälligkeitstermin verkürzen möchte, erstellt er eine Rechnung mit diesem Rabatt, in der der Gesamtbetrag gesenkt wird. Auf der Rechnung sind die Preise für die Artikel entsprechend der Bestellung anzugeben und der Rabatt gesondert zu beziffern. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung oder einem Teil davon in Verzug, ist BA berechtigt, ungeachtet der Anwendung anderer Sanktionen und Schadensersatzansprüche, die Fälligkeit der Rechnung (en) für diese Lieferung um den Zeitraum zu verlängern, für den sich der Lieferant in Verzug befindet. Die Währungsauswahl ist in der Bestellung angegeben, der Lieferant stellt eine Rechnung in der gleichen Währung aus. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgesandt. Bei zurückgesandten Rechnungen ist das Fälligkeitsdatum für die Berechnung des Fälligkeitsdatums das Lieferdatum der korrekten Version.
- 10. Verschwiegenheitspflicht.** Der Lieferant ist verpflichtet, sich daraus ergebende Bestellungen und Angaben kaufmännischer, fertigungstechnischer oder technischer Art als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf im Rahmen seiner Werbung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BA auf die Geschäftsverbindung mit BA hinweisen. BA ist berechtigt, Lieferantendaten gemäß DSGVO, Datenschutzgesetz und BGB zu speichern und zu verarbeiten. Die Zeichnungen, Modelle, technischen Unterlagen und sonstigen technischen Informationen, die zwischen dem Lieferanten und BA zum Zwecke der Produktlieferung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Diese Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder frei kopiert, vervielfältigt noch anderweitig an Dritte weitergegeben werden, auch nicht im Falle einer Vergabe von Unteraufträgen. Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BA an BA abtreten.
- 11. Sanktionen** BA ist berechtigt, für verspätete Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 80 zuzüglich 0,15% des Auftragswertes je 1 Verzugstag zu berechnen. Im Falle eines tatsächlichen, rechtlichen und reklamierten Mangels ist BA berechtigt, eine Vertragsstrafe von bis zu 120 EUR zu berechnen. BA ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 80 für die verspätete Übersendung einer Rechnung nach Warenübergabe von mehr als 20 Tagen zu berechnen. Übersteigt die Verzögerung der Rechnungsstellung nach Übergabe der Ware 30 Tage, so ist BA berechtigt, für jeden weiteren Verzugstag eine Vertragsstrafe von EUR 80 zuzüglich 0,3% des Auftragswertes zu berechnen. Ebenso kann BA mit zurückgesandten Rechnungen fortfahren und diese nicht erneut senden. Bei Nichteinhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung ist der Geschädigte berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000 Euro zu verlangen. Kommt BA mit der Zahlung begründeter Rechnungen in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, gemäss Regierungsverordnung CR Nr.351/2013 eine Vertragsstrafe in dem von der ČNB für den ersten Tag des Kalenderhalbjahres festgelegten höheren Reposatz + 8% p.a. zu berechnen. Die Sanktionen sind für beide Partner 10 Tage nach Erhalt der Strafrechnung fällig. Die Verhängung von Sanktionen schließt die Geltendmachung von Schadensersatz nicht aus.
- 12. Rechtswahl und zuständiges Gericht.** Für die gegenseitigen Beziehungen beider Partner gilt ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik. Gleichzeitig schließt expressis verbis die Anwendung des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf deren gegenseitige Beziehungen nach ihrem Artikel Nr.6 sowie die Anwendung des Übereinkommens über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf nach Artikel Nr.3 aus. Im Übrigen ist das Gericht der BA, auch wenn der ausländische Auftragnehmer ein Beklagter ist, für alle möglichen Streitigkeiten zwischen den Partnern zuständig.
- 13. Abschlussbestimmungen.** Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Bestellung, BA kauft ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen ein. Für den Fall, dass eine Bestellung ohne diese Einkaufsbedingungen elektronisch versandt wird oder der Lieferant diese Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund mit der Bestellung nicht erhält, hat BA diese Einkaufsbedingungen unter folgender Internet Adresse veröffentlicht: www.benet-auto.cz/dokumenty. Diese Einkaufsbedingungen werden hiermit an den Lieferanten ausgeliefert.

BENET AUTOMOTIV s.r.o., Kamil. Suchan, Geschäftsführer
Zbyněk Válek, Geschäftsführer

